

Allgemeinverfügung

zur Feststellung der Überschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner im Landkreis Biberach

Das Landratsamt Biberach – Kreisgesundheitsamt – erlässt gemäß § 20 Abs. 5 Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg vom 27.03.2021 in der ab 19.04.2021 gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Biberach folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird **erneut festgestellt**, dass die Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner durchgehend für mehr als drei Tage in Folge im Landkreis Biberach überschritten wurde.
2. Die Rechtswirkungen des § 20 Abs. 5 bis 7 CoronaVO gehen im Landkreis Biberach insoweit den übrigen Regelungen der CoronaVO vor.
3. Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn das Kreisgesundheitsamt im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt.
4. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Biberach – Kreisgesundheitsamt – vom 12.04.2021 wird widerrufen.

Gründe:

I. Sachverhalt

Im Landkreis Biberach übersteigt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus seit 21.03.2021 die Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner. Dies wurde bereits mit Allgemeinverfügung des Landratsamts Biberach vom 24.03.2021 festgestellt. Seit dem 21.03.2021 lag die Sieben-Tages-Inzidenz, mit Ausnahme eines Tages, konstant über 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 20 Absatz 5 CoronaVO in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Nr. 3 IfSG.

Von einer Anhörung ist gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bei einer Allgemeinverfügung nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens abgesehen worden.

Nach § 20 Abs. 5 und Abs. 6 CoronaVO ist das Kreisgesundheitsamt zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 27.03.2021 in der ab 19.04.2021 gültigen Fassung sieht bei einer Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner für drei aufeinanderfolgende Tage die Feststellung durch das Kreisgesundheitsamt vor. Die Feststellung hat die gebundene Rechtsfolge des § 20 Abs. 5 CoronaVO i.V.m. § 20 Abs. 6 und § 20 Abs. 7 zum Gegenstand.

Die Feststellung vom 24.03.2021 hat daher nach wie vor Gültigkeit, wird mit dieser Allgemeinverfügung lediglich aufgrund der Änderung der CoronaVO zum 19.04.2021 nochmals wiederholt. Daher gelten die Rechtswirkungen des § 20 Abs. 5 bis 7 CoronaVO entsprechend der Vorschrift des § 20 Abs. 8 CoronaVO mit sofortiger Wirkung.

Die Feststellung der Überschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner vom 24.03.2021 ist die für den Eintritt der Rechtswirkung maßgebliche Feststellung im Sinne des § 20 Abs. 5 CoronaVO. Die erneute Feststellung erfolgt vor dem Hintergrund der Änderung der CoronaVO vom 19.04.2021 nur klarstellend.

Die Allgemeinverfügung zur Umsetzung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung des Landratsamtes Biberach – Kreisgesundheitsamt – vom 12.04.2021 wird gem. § 49 LVwVfG widerrufen, da die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg vom 27.03.2021 in der ab 19.04.2021 gültigen Fassung in § 20 Abs. 7 CoronaVO die mit Allgemeinverfügung des Gesundheitsamts des Landkreises Biberach vom 12.04.2021 festgestellten Ausgangsbeschränkungen umfasst.

Hinweise

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit beim Verwaltungsgericht Sigmaringen (Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Biberach erhoben werden.

Biberach, den 19. April 2021

i.V. 

Dr. Heiko Schmid
Landrat

Dieses Dokument wurde am 19.04.2021 auf der Webseite des Landkreises Biberach <https://www.biberach.de/> bereitgestellt.